

# Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung

## Versicherte Person

Name	Versicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
	Sozialversicherungsnummer
Adresse	Zivilstand
Heimatort / Nationalität	Heiratsdatum

## Partner/In der versicherten Person

Name	Geburtsdatum
Vorname	Sozialversicherungsnummer
Heimatort / Nationalität	

## Anfrage

Vorbezug	Betrag	CHF _____ Im Minimum CHF 20'000.-, ausser bei Erwerb von Anteilscheinen Maximale Freizügigkeitsleistung per Auszahlungsdatum
	Datum	Gewünschtes Auszahlungsdatum Die Auszahlung kann frühestens nach Erhalt aller benötigten Unterlagen erfolgen. Nach Eingang aller Unterlagen
Verpfändung		CHF _____ Maximale Freizügigkeitsleistung
Übertrag des Vorbezugs		CHF _____

## Verwendung

- Erwerb von Wohneigentum
- Erstellung von Wohneigentum
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen an bestehendem Wohneigentum
- Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

## Erwerbsfähigkeit (bei Invalidität ist kein Vorbezug möglich)

Haben Sie sich bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet?	Ja	Nein
Beziehen Sie Leistungen der IV?	Ja	Nein
Waren Sie in den vergangenen Monaten ganz oder teilweise arbeitsunfähig?	Ja	Nein

# Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung

## Wohneigentum

Wohnung

Einfamilienhaus

Adresse

PLZ, Ort

Grundbuchamt

Blatt-Nr. / Parzellen-Nr.

## Wohnsitz (keine Ferien-/Zweitwohnung)

Dabei handelt es sich um:

meinen zivilrechtlichen Wohnsitz  
ab (bitte Datum angeben)

meinen gewöhnlichen Aufenthaltsort

X

## Eigentumsverhältnis / Beteiligung

Alleineigentum

Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum) Anteil: \_\_\_\_\_ %

Gesamteigentum unter Ehegatten

Selbstständiges und dauerndes Baurecht

Beteiligung am Wohneigentum

## Hinweise

### Gebühren

Bei Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge entstehen Kosten. Diese betragen CHF 300 für den Vorbezug oder CHF 150 für die Verpfändung. Bei allfälliger Pfandverwertung werden zusätzlich CHF 150 in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt, sobald das Dossier vollständig ist und von der Pensionskasse Post geprüft wurde.

### Veräusserungsbeschränkung

Zur Sicherstellung des Vorbezuges oder der Pfandsumme im Verwertungsfall erfolgt eine Veräusserungsbeschränkung auf dem Wohneigentum. Die Antrag stellende Person sowie dessen Partner stimmen hiermit der Eintragung der entsprechenden Anmerkung im Grundbuch zu. Alle entstehenden Kosten wie Anmeldung beim Grundbuchamt gehen zulasten der versicherten Person.

### Auszahlung

Die Pensionskasse Post zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nach Geltendmachung des Antrags aus. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Gläubiger, (z.B. direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber) anhand der Auszahlungsadresse in der Bestätigung des Kapitalempfängers.

### Steuern

Der Vorbezug ist sofort steuerpflichtig, die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt automatisch durch die Pensionskasse Post. Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt abgezogen. Bei einem Vorbezug für Wohneigentum ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vorher getätigt wurden, mit steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. Wir empfehlen Ihnen, dies vorgängig mit Ihrer Steuerbehörde abzuklären.

### Vorsorgeleistung und Zusatzversicherung

Der Vorbezug führt zu einer Reduktion der Austritts- und Vorsorgeleistung. Zwecks Vermeidung von Leistungskürzungen infolge Altersrücktritt, Tod und Invalidität kann bei einer Versicherung nach Wahl eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

# Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung

## Für verheiratete Personen / Paare mit eingetragener Partnerschaft

- Ja Bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft: Das Gesuch muss vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Gemeinde bestätigt sein.

## Für unverheiratete Personen

Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 Vorsorgereglement\*?

- Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.
- Nein Der Zivilstand des Versicherten ist durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

\* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift versicherte Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift zustimmende/r Partner/in

Für Rückfragen bitte angeben:

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

Bitte das Formular gut leserlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden. Danke!

## Beglaubigung

- Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft oder Partner/Partnerin gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: Beglaubigung der Unterschrift des Partners durch den Notar oder Bestätigung der Unterschrift des Partners durch die Gemeinde.
- Unverheiratete Versicherte: Beglaubigung des Zivilstandes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes durch die Gemeinde (zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als zwei Monate).

Beglaubigung Notar bzw. Bestätigung Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift